

Antwort der Verwaltung

zur Anfrage der AfD-Fraktion

vom 27.05.2026

Nutzung und Zustand geöffneter Schulhofflächen außerhalb der Unterrichtszeiten im Stadtbezirk 6

Das Amt für Schule und Bildung (Amt 40) beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Schulhöfe im Stadtbezirk 6 sind außerhalb der Unterrichtszeiten als Spielhöfe geöffnet, zu welchen Zeiten sind sie nutzbar und wie wird die Öffnung vor Ort jeweils kenntlich gemacht?

Antwort:

Grundsätzlich sind alle Schulhöfe der Schulen im Stadtbezirk 6 seit dem 01.01.2025 im Rahmen der „Benutzungsordnung für Schulhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf“ geöffnet. Lediglich der Schulhof am Standort Rückertstraße 6 ist von montags bis freitags nicht als Spielhof freigegeben, da nicht nur das Friedrich-Rückert-Gymnasium, sondern auch das städt. Weiterbildungskolleg mit Abendgymnasium und -realschule vor Ort ist und somit der Schulschluss erst nach 20 Uhr liegt. Eine aktuelle Übersicht über eventuell temporär gesperrte Schulhöfe, z.B. auf Grund von Baumaßnahmen, konnte auf Grund der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht erstellt werden und wird zum Protokoll nachgereicht. Gemäß § 4 der Benutzungsordnung stehen die Schulhöfe montags bis freitags nach Schulschluss bis 18:30 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung zur Verfügung. An Samstagen ist die Benutzung grundsätzlich in der Zeit von 9:00 bis 18:30 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung nicht gestattet. Um die Benutzungszeiten kenntlich zu machen wurden alle Düsseldorfer Schulen mit einem einheitlichen Schild ausgestattet. Sofern die Nutzung auf Grund personeller oder betrieblicher Gründe eingeschränkt werden muss, obliegt es der Schulleitung dies über das Schild mit Hilfe eines entsprechenden Magnetstreifens kenntlich zu machen.

Frage 2:

Wie bewertet die Verwaltung den baulichen Zustand, die Ausstattung, Sauberkeit und tatsächliche Nutzbarkeit dieser geöffneten Schulhofflächen im Stadtbezirk 6?

Antwort:

Die Schulhöfe befinden sich grundsätzlich in einem sicheren und gepflegten Zustand. Hinsichtlich der Sauberkeit sind dem Schulträger aktuell keine Beschwerden bekannt.

Frage 3:

Sind der Verwaltung an diesen Standorten wiederkehrende Probleme wie

Vermüllung, Vandalismus, Lärmbeschwerden, Nutzungskonflikte oder unklare Zugänglichkeit bekannt, und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Ordnung, Sicherheit und Nutzbarkeit zu gewährleisten?

Antwort:

Dem Schulträger sind keinerlei wiederkehrende Probleme bekannt. Der Schulträger stellt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen Betreiberverantwortung für die schulische Nutzung sicher, sodass keine Bedenken hinsichtlich einer nachmittäglichen Nutzung durch die Öffentlichkeit bestehen.